

Was stimmt an dieser LRA-Pressemitteilung?

Die Pressestelle des Landratsamtes (LRA) Weilheim-Schongau moniert die Berichterstattung des [Münchner Merkur \(Bayernteil, 01.06.2021\)](#) und liefert eine den Abriss des Bruckerhofes rechtfertigende Darstellung. Leider ist der Inhalt dieser [LRA-Pressemitteilung](#) nur zu geringem Teil richtig und besteht im Übrigen aus einer kompakten Ansammlung von Verdrehungen, Auslassungen, Falschinformationen und belanglosen Ablenkungsinformationen. Immerhin wird notgedrungen eingestanden:

- Die „Hobby“-Landwirtschaft des Herrn Moser ist „naturverträglich“.
- Herr Moser hat bereits erfolgreich einen anderen Hof aufgebaut.
- Sein Bauantrag „Maschinestadel“ (mit 116 m²) wäre vermutlich erfolgreich gewesen – hätte er ihn denn nicht zurückgezogen.

Im Übrigen folgen schönrednerische (Des-)Informationen des LRA wie aus dem Märchenbuch:

1. Es sei „naheliegend“, Herr Moser habe gewusst, dass seine Bautätigkeit „gegen bestehendes Baurecht verstoße“, denn er habe schon mehrere Bauanträge gestellt und einen (anderen) Hof aufgebaut (*Soso, welch eine logische Schlussfolgerung!*).
2. Das „**Landschaftsschutzgebiet Lech**“ sei sehr sensibel (*zweifelsfrei*). Deswegen sei Einschreiten gegen illegale Siedlungen (*gemeint ist der Bruckerhof*) nicht behördliche Willkür, sondern „angewandter Naturschutz“. Doch erstens existiert der Bruckerhof seit 1665 (*das Lech-Schutzgebiet erst ab 1984*) und zweitens wurde bei Genehmigung des Mutterkuhlaufstalles (MKL, 2006) die Landschaftsverträglichkeit des Vorhabens - in Kenntnis der sensiblen Lage - vom Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF) und der Naturschutzbehörde des LRA ausdrücklich festgestellt ([ALF vom 05.08.2005: „...deutlicher Beitrag zur Landschaftspflege“](#); Untere Naturschutzbehörde, 14.06.2005: „mit Schutzzweck des LSG bei Auflagenerfüllung vereinbar“). Mithin geht es dem LRA eben nicht um Landschafts-/Naturschutz, sondern doch um Durchsetzung rechtswidriger Zwecke, was man eben „Willkür“ nennt. Und ob am Bruckerhof ein „Gewerbe“ eingerichtet werden könnte oder nicht, steht nicht zur Debatte (*Ablenkungsargument*).
3. **Maschinestadel**: Hier verschweigt das LRA, wie es gemeinsam mit dem ALF die Herrn Moser damals (2009) zustehende Baugenehmigung (für einen 116 m² großen Maschinestadel) trickreich hintertrieben und Herrn Moser auf einen kleineren Stadelbau mit 100 m² abgedrängt hat. Auch dieser Vorgang ist hier unter **Dokumente** belegt. Man muss nicht hochbezahlter Richter sein, um sich ein Urteil zu dieser Behördenschieberei bilden zu können - die der VGH deckt, indem er sie ebenso beschönigend wie rechtsbeugend „Präzisierung“ nennt (*gewissermaßen ist danach „Unrecht“ die „Präzisierung von Recht“!*). Wäre alles nach rechten Dingen abgelaufen, hätte Herr Moser seit 2009 einen genehmigten Maschinestadel mit 116 m² und keinen mit 110 m², der nun angeblich 10 m² (!) zu groß ist und illegal sein soll.
4. Und diesen um 10 m² zu großen „Schwarzbau“ habe Herr Moser zu vertreten, denn er habe ja seinen (an sich berechtigten, s.o.) Bauantrag zurückgezogen! Das ist richtig - aber zurückgezogen nur wegen Vorspiegelung falscher Tatsachen durch das LRA und Unterdrückung des für Herrn Moser eindeutig positiven Schreibens der [Regierung von Oberbayern vom 02.01.2009](#) (*das erst 2020 durch Akteneinsicht bekannt wurde*).

5. Dreist (und letztlich dumm) in diesem Zusammenhang auch die Äußerung des LRA, der Rechtsbeistand des Herrn Moser hätte seinerzeit gut daran getan diesen auf *illegale* Bauaktivitäten rechtzeitig hinzuweisen: Es ist aktenkundig, dass Herr Moser damals (2008/2009, bei Bauvoranfrage und Bau des Maschinenstadels) und bis Abschluss aller Bauaktivitäten (2014) überhaupt keinen Rechtsbeistand hatte. Frau Rechtsanwältin Claudia Högenauer wurde erstmalig eingeschaltet, als der Abrissbescheid vom 05.03.2020 bei Herrn Moser schon eingegangen war.
6. Und unwahr - die Aktenlage zeigt es - ist außerdem die LRA Behauptung, dem LRA sei der Umfang der „Schwarzbauten“ des Herrn Moser erst 2019 bekannt geworden. Zu allen fraglichen Zeiten hatte das LRA Kenntnis über den Bautenstand des 2014 (samt Betriebsleiterwohnung) fertiggestellten Hofes, an dem sich bezeichnenderweise bis 2019 niemand störte.
7. Vorgeblich will das LRA **Flächenfraß im Außenbereich** verhindern und auch deshalb den Hof abreißen, denn schließlich sei dieser um 10 m² zu groß. Zur Erinnerung: 1. Der Altbestand wurde flächenmäßig nicht vergrößert. 2. Der MKL wurde flächenmäßig genehmigt. 3. Der Maschinenstadel hätte *größer* (s.o.) genehmigt werden müssen und gewisse Ecküberbauungen können 4. jederzeit problemlos beseitigt werden.
8. Ferner sei die Landwirtschaft des Herrn Moser (teils mehr als 40 Kühe) ein „**Hobbybetrieb**“, kein wirklich notwendiger landwirtschaftlicher Betrieb, so das LRA. Auch diese Behauptung geht im Kern auf die oben geschilderte Manipulation zurück. Doch normaler Menschenverstand sagt dem verständigen Bürger und Landwirt, dass ein so großer Betrieb eben kein Hobbybetrieb ist – mögen auch realitätsferne bzw. „linientreue“ Richter vom Schreibtisch aus anderes „urteilen“.
9. Fakt ist, dass der zuständige Fachmann der Regierung im ausführlichen [Schreiben vom 09.01.2009](#) - das vom LRA gegenüber Herrn Moser zielgerichtet unterdrückt wurde -, den Betrieb von Herrn Moser als vollwertigen landwirtschaftlichen (Nebenerwerbs-) Betrieb klassifizierte. Damit steht Herr Moser bei objektiver Betrachtung sowohl ein ausreichend dimensionierter Maschinenstadel wie letztlich auch (wg. Betriebsgröße, Lage des Betriebes) eine Betriebsleiterwohnung zu - wie jedem anderen Landwirt in gleicher Situation. Diesen Umstand will das LRA vernebeln um seine rechtlich und menschlich abseitige Entscheidung zu decken.
10. Vorsätzlich säht das LRA außerdem noch Misstrauen gegen Herrn Moser, indem es öffentlich spekuliert, ob er denn „ökonomisch auf die Landwirtschaft angewiesen sei“. Er ist darauf angewiesen, denn seine Rente ist schmal und die Landwirtschaft liefert das notwendige Zubrot. Sonstige Mittel hat Herr Moser nicht – was dem LRA natürlich bekannt ist.
11. Nicht zuletzt stellt das LRA auch die hilfreiche Unterstützung durch die Petitions-Berichterstatteerin MdL Anne Franke in Zweifel: Sie übersehe, dass der Landschaftsschutz hier Priorität habe. Darum geht es nicht (s.o.): Dieser landwirtschaftliche Betrieb ist nicht nur naturverträglich, wie das LRA selbst einräumt, s.o., sondern dient geradezu der Landschaftspflege und damit dem Landschaftsschutz ([ALF, 05.08.2005](#) und [Regierung von Oberbayern 02.01.2009](#)). Nicht Frau Anne Franke übersieht also irgendetwas, sondern das LRA weicht bewusst von der Realität ab, um einen behördlichen Willkürakt (Abriss) mit Scheinargumenten zu decken, die - was festzuhalten ist - ihrerseits von oberflächlich agierenden Gerichten gedeckt werden. Doch Unrecht bleibt Unrecht.

12. Und wenn schließlich noch der Naturschutz bemüht wird, so liegt gerade darin völliges Versagen des LRA und der angerufenen Gerichte: Schon 2020 hat Herr Moser vorgetragen, dass am Bruckerhof seltene Vögel und Fledermäuse Quartier genommen haben. Hierzu wurden 2021 die detaillierten Fachgutachten von [Dr. Doris Gohle](#) und [Dr. Knut Neubeck](#) vorgelegt, die den Fledermausbestand nachweisen (*der in der Bat-Night-2021 am Bruckerhof auch um die Köpfe anwesender Pressevertreter herumflog*). Und was tut das LRA? Es duckt sich weg und erklärt sich für unzuständig. Und der VGH? Er erklärt die Gutachten für unbeachtlich und verspätet, als sei Naturschutz Fristsache. Naturschutz gilt beim LRA und dem VGH offenbar nur bei Bedarf, und am Bruckerhof passt er „nicht in den Kram“. Scheinheilig beruft man sich dennoch darauf und ersucht faktenwidrig und dreist um „journalistisch korrekte Berichterstattung“. Dass aber die Abrissverfügung selbst u.a. einen potentiellen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz beinhaltet, wird nicht ansatzweise erkannt. Dazu wird sich Herr Moser nicht hergeben.
13. Dann folgt noch das aufwieglerische Neidargument: Die nachträgliche Legalisierung der Schwarzbauten dürfe nicht Grundlage für einen „möglichst hohen Verkaufspreis“ bieten. Wieder gefehlt! Hier geht es nicht um „Legalisierung“, sondern darum, dass der Anspruch auf legales Bauen im konkreten Fall durch kollusives Zusammenwirken von LRA und ALF trickreich verhindert wurde und Unrecht der Behörde nun in Unrecht des Herrn Moser umgemünzt wird. Dass Herr Moser, der mit heute 83 Jahren den Hof alleine bewirtschaftet, in überschaubarer Zeit seinen Hof übergeben oder verkaufen wird und sich dafür als Kaufpreis zumindest die (inflationsbereinigte) Erstattung seiner getätigten Investitionen erhofft, dürfte wohlmeinenden Bürger und Landwirt unschwer einleuchten – dem LRA offenbar nicht.
14. Natürlich verliert Herr Moser durch Abriss seine Heimat und dies nicht nur „auf den ersten Blick“, wie das LRA zynisch schreibt. Ein „zweiter Blick“ nach erfolgtem Abriss wird kaum anderes zeigen. Der geplante Abriss zerstört die Heimat und die wirtschaftliche Existenz des Herrn Moser. Viele Kommentatoren der Petition „Nein zur Abrissbirne“ vermuten wohl nicht ganz zu Unrecht, dass das vom LRA gezielt herbeigeführte Unglück des Herrn Moser letztendlich ganz anderen Zwecken und Interessen(ten) dienen wird, als dem vorgeschobenen Landschafts- und Naturschutz. Insoweit wird man die weitere Entwicklung und lokalen Netzwerke aufmerksam im Blick behalten müssen.